

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 10 (1867)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Zehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 16. März

1867.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

+ Zur Realbuchfrage.

IV. Erster Abschnitt.

Geschichte.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1) Wenn der geschichtliche Stoff auf der Stufe der Mittelschule in Einzelbildern, vornehmlich biographischen Inhalts, vorgeführt werden soll, so tritt derselbe dagegen in der Oberschule, der gesteigerten geistigen Kraft des Schülers entsprechend, mehr im Zusammenhange auf, nicht zwar im Sinne einer vollständigen, lückenlosen Geschichtsdarstellung, sondern nur insoweit, als der Schüler mehr auf den innern Zusammenhang der Hauptereignisse, die allein berücksichtigt werden können, hingewiesen und dadurch in den Stand gesetzt wird, die Entwicklung der politischen Zustände und Ereignisse unsers Landes nach Ursachen und Wirkungen mit Sicherheit zu verfolgen. Dieser Forderung muß natürlich auch das Realbuch gerecht werden, d. h. es soll den geschichtlichen Stoff in zusammenhängender Darstellung vorführen und zwar in gedrängter Kürze, aber keineswegs in skizzenhafter, schematisirender Weise, sondern in frischer, lebendiger Sprache. Es ist bereits angedeutet worden, daß dabei eine sorgfältige Sichtung des massenhaften Stoffes vorgenommen werden muß und nur die wichtigern Ereignisse und Zustände Berücksichtigung finden können.

2) Die Ergebnisse der historischen Forschung von Gutich Kopp u. A. sollen bei Bearbeitung dieses Abschnitts zu Rathe gezogen, dürfen aber nur mit Vorsicht benutzt werden, d. h. nur die sicher ermittelten Ergebnisse derselben sind aufzunehmen. So werden z. B. die bekannten Darstellungen von der Entstehung der Eidgenossenschaft nach Tschudi und Johannes von Müller beibehalten und zwar aus folgenden Gründen:

a. Dieselben werden durch die neuern Forschungen wohl theilweise in das Gebiet der historischen Sage verwiesen, aber keineswegs durch sicher ermittelte Thatsachen ersetzt, die vollen Anspruch auf wirkliche Geschichte zu machen berechtigt wären.

b. Die historische Sage besteht aus zwei Bestandtheilen: aus einem geschichtlichen Kern, d. h. einer wirklichen Thatsache und der poetischen Ausschmückung, welche die dichtende Phantasie des Volks hinzugefügt hat. Diese beiden Elemente haben sich im Verlauf der Zeit so eng miteinander verbunden, daß sie selbst durch die sorgfältigste Kritik nicht mehr, oder doch nur in seltenen Fällen, ausgeschieden werden können.

c. Die historische Sage ist ganz vorzüglich geeignet zur Anregung und Weckung patriotischer Gesinnung; sie darf daher weder in dem Geschichtsunterrichte der Volksschule, noch in demjenigen Lehrmittel fehlen, welches dazu bestimmt ist, denselben zu unterstützen.

3) Aus der allgemeinen Geschichte müssen einzelne Abschnitte herbeigezogen werden, indeß nur soweit, als es zum Verständniß der vaterländischen Geschichte nothwendig ist. (z. B. die Völkerwanderung, das Lehenswesen, das Verhältniß der Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche und zum Hause Habsburg etc.)

4) Daß in einem für die bernische Volksschule bestimmten Lehrmittel die Geschichte Berns, d. h. des engern Vaterlandes, etwas in den Vordergrund treten soll und ein wenig mehr Raum beanspruchen darf, als ihr verhältnißmäßig zukäme, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Indes soll dies keineswegs in dem Maße geschehen, daß dadurch die Geschichte des Gesamtvaterlandes verkümmert und in den Hintergrund gedrängt würde.

5) Neben dem politischen Theil sollen auch einzelne Kulturbilder aufgenommen werden. Jedoch muß auch hier mit Vorsicht und sorgfältiger Auswahl verfahren werden, weil dieses Feld häufig zum Gemeinplatz der Phrase und Schönrederei gemacht wird. Diese Kulturbilder dürfen nur auf zuverlässigen Thatsachen fußen und müssen ein richtiges Bild von dem Sitten- und Bildungszustand eines bestimmten Zeitabschnittes geben.

6) Wenn der Geschichtsunterricht in unserer Volksschule fürderhin dem neuesten Abschnitt der vaterländischen Geschichte von 1798 bis 1848 eine größere Aufmerksamkeit zuwenden soll, als es hiezbis in den meisten Schulen geschah, so muß natürlich auch das Realbuch dieser wohlbegründeten Forderung gerecht werden. Wir erlauben uns, hiesfür im Besondern folgende Gründe anzuführen:

Der Geschichtsunterricht in der Volksschule hat neben dem allgemein formalen zunächst den besondern Zweck, Liebe zu Freiheit und Vaterland, Gemein Sinn und Aufopferungsfähigkeit in der heranwachsenden Generation zu pflanzen; hiesfür liefert die Geschichte des Helbenzeitalters allerdings ein reiches und vortreffliches Material. Allein der Geschichtsunterricht soll außerdem noch das Verständniß der politischen Einrichtungen und Zustände der Gegenwart vermitteln. Dieses Verständniß fehlt leider noch vielfach und erzeugt eine bedauerliche und für Freistaaten gefährliche Theilnahmlosigkeit der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes etc. Die Kenntniß der Gegenwart kann aber nur durch die neuere Geschichte von 1798 bis 1848 erschlossen werden. Durch den Sturm der französischen Revolution wurde der politische Bau der alten Eidgenossenschaft von Grund aus zerstört. Aus den Trümmern derselben erhob sich ein neues Gebilde, das unter dem Ringen und Kämpfen eines halben Jahrhunderts allmählig seine jetzige festgegliederte Gestalt erhielt. Dieser Entwicklungsprozeß stellt uns die Geschichte der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts dar. Dieselbe darf sonach in unserm

Realbuche nicht nur nicht übergangen, sondern soll mit einer ihrer Bedeutung angemessenen Ausführlichkeit, innert den Grenzen des angewiesenen Raumes behandelt werden.

B. Darlegung des Stoffes. (Umfang 110 Druckseiten.)

I. Ältere Geschichte.

(Vor Entstehung des Bundes. — Vom Anfang bis 1307.)

Die Urzeit. Das Land und seine Bewohner. Pfahlbauten. Zug der Helvetier nach Gallien mit den Cimbern und Teutonen unter Diviko. Schlacht am Lemane. Auswanderung, Orgetorix. Schlacht bei Bibracte, Wallis und Rhätien. (2 S.)

Die römische Zeit. Einführung römischer Sitte und Bildung. Anbau des Landes. Städte und Straßen, Kolonien und Kastelle. Entartung der Helvetier. Die Schlacht am Bögberge. Aulus Cicerina. Julius Alpinus. (2 S.)

Die Völkerwanderung. Das Lehenswesen. Die Herrschaft der Franken. Die Ausbreitung des Christenthums. St. Gallus. Die kulturhistorische Bedeutung der Klöster. Karl der Große. Das burgundische Reich. (6 S.)

Helvetien unter dem deutschen Reiche bis zum Bunde von 1291. Die Zähringer, Freiburg und Bern, freie Städte. Die Folgen der Kreuzzüge. Zustand des Landes nach dem Aussterben der Zähringer; freie Städte und Länder, mächtiger Adel. Rudolf von Habsburg, Kampf mit Bern. Bund von 1291. Albrecht. Schlacht am Donnersbühl. (8 S.)

II. Die Heldenzeit (1397—1515).

(Von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zum Schluss der Mailänderkriege.)

Gründung der Eidgenossenschaft. Der Druck der Bögte, Schwur auf dem Grütli, Wilhelm Tell, Vertreibung der Bögte, Albrechts Tod, die Blutrache, Schlacht bei Morgarten. Luzern in den Bund. (6 S.)

Zürich. Die Brun'sche Staatsumwälzung. Die Mordnacht und Schlacht bei Rätwil, Kampf mit Oesterreich. Eintritt Zürichs in den Bund. Glarus und Zug. (4 S.)

Bern. Die Handveste. Aufblühen der Stadt, Bürgersinn, Kampf mit dem Adel, der Laupenkrieg, Rudolf v. Erlach, Eintritt in den Bund, die 8 alten Orte, Einfälle fremder Söldnerschaaren (die Gugler). Der kyburgische Krieg. (8 S.)

Der Sempacher- und Näfelerkrieg. Ursachen. Die Schlachten von Sempach und Näfels, Arnold v. Winkelried. Der Pfaffen- und Sempacherbrief. (4 S.)

Die Appenzellerkriege. Ursachen. Die Schlachten am Speicher und Stoß. Rudolf von Werdenberg und Uli Rotach. Landrecht mit den Eidgenossen. (2 S.)

Das Konstanzer concil. Die Eroberung des Aargau. Die Bildung von Unterthanenlanden. Die Wäke im Wallis. Schlacht bei Urbedo. (4 S.)

Der alte Zürichkrieg. Ursachen. Friederich von Toggenburg. Stüssi und Reding. Unterhandlungen. Zurückweisung des eidgenössischen Rechts. Alle Eidgenossen gegen Zürich. Bund Zürichs mit Oesterreich. Die Schlachten bei St. Jakob an der Sihl und Birs. Die Belagerung von Zürich und Rapperschwyl. Der Mord von Greifensee und die Mordnacht in Brugg. Der Friede. Die Böcke. Felix Hammerlin. Eroberung des Thurgau. Universität in Basel. Der Zwingherrenstreit in Basel. (8 S.)

Der Burgunderkrieg. Ursachen. Ludwig XI und Karl der Kühne. Die Schlachten von Grandson, Murten und Nancy, Bedeutung und Folgen dieses Krieges. Bild der damaligen Sittenzustände. Entzweiung. Tagfagung in Stanz und Niklaus von der Flüe. Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund. Das Stanzerverkommniß. Schlacht bei Giornico (8 S.)

Der Schwabenkrieg. Ursachen. Die Schlachten am Hard, im Schwaderloch, bei Kraffen, auf der Malsersheide und bei Dornach. Heinrich Wölle und Benedikt Fontana. Die Hegauerzüge. Kaiser Maximilian. Der Friede. Rückblick auf die Freiheitskriege. (4 S.)

Die Mailänderkriege. Ursachen. Die Schlachten von Novarra und Marignano. Der ewige Friede mit Frankreich. Bild der 13örtigen Eidgenossenschaft. Rückblick auf die Heldenzeit. (4 S.)

III. Das Zeitalter der Reformation.

(Das 16. Jahrhundert.)

Die Reformation. Ursachen. Ulrich Zwingli. Die Religionsgespräche. Sieg der Reformation in Zürich und Bern. Haller, Manuel und Anshelm. Wachsende Spannung. Der Kappelerkrieg. Erster und zweiter Landfriede. Rückschlag. Schultheiß Wengi. (10 S.)

Die Eroberung der Waadt. Geschichte Genfs. Calvin und Farel. Die konfessionellen Streitigkeiten und ihre schlimmen Folgen. (4 S.)

IV. Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

Der Bauernkrieg. Ursachen. Charakter und Ausdehnung desselben. Anfangs unblutiger Verlauf. Zugeständnisse der Regierungen. Wiederausbruch des Streites. Volksversammlungen. Volksbund und Herrenbund. Leuenberger und Schybi. Kämpfe bei Wolenschwyl, Luzern und H. Buchsee. Werdmüller, Zwyer und Erlach. Harte Bestrafung. Schlimme Folgen. (6 S.)

Neue Religionskriege. Der Rapperschwyl- und Zwölferkrieg. Die beiden Schlachten von Wilmergen. Trauriger politischer Zustand im 18. Jahrhundert. Davel und Henzi. (4 S.)

V. Neuere Geschichte.

Untergang der alten Eidgenossenschaft. Ursachen. Bild der alten Eidgenossenschaft. Einfall der Franzosen. Die Heldenkämpfe bei Morgarten und Schindeggi, Fraubrunnen und Neuenegg. Die Verwüstung Nidwaldens (Pestalozzi). Die Helvetik. Mediation, Restauration und Regeneration. Die bernische Staatsverfassung von 1831. Kämpfe in den 30er und 40er Jahren. Die Kloster- und Jesuitenfrage. Der Sonderbundskrieg. Grundzüge der bernischen Verfassung von 1846 und der Bundesverfassung von 1848. (12 S.)

B. Einleitung zu einer Verfassungskunde.

Der Eintritt ins öffentliche Leben.

VIII. Das jungfräuliche Alter.

„Das Mädchen, das ich meine,

Davon Jesajas sagt,

Hat uns gebracht alleine

Maria, du reine Magd.“

Könnte ich dir, zur Jungfrau herangeblühtes Mädchen, ein schöneres Ideal vor die Augen stellen, als Maria, oder könntest du es? „Maria, die reine Magd,“ ist gefeiert, soweit auf Erden Demuth, Unschuld und Liebe gefeiert werden; und woher kommt wohl die Sitte, daß so viele aus deinem Geschlechte diesen Namen tragen? Daher, daß du helfen sollst, dies Ideal weiblicher Tugend, Lieblichkeit und Kraft zu verkörpern! Aber gerade dieses zur That werden zu lassen, bringt dir, kaum über die Schwelle des Mädchenalters getreten, ernste Kämpfe, ohne welche kein Sieg. — An der Jungfrau Ehrentage schlingt sich ein Kranz um das holde Angesicht, ein Kranz mit verschiedenen Blumen, oft durchwirft mit köstlichem Geschnide.

Laß dir sagen, liebes Schweizermädchen, welche Blumen deinen ganzen Jugendkranz schmücken sollen. Es ist erstens die Blume der Reinheit, ohne welche selbst die Schönheit nicht schön, mit welcher aber äußere Mängel lieblich erscheinen.

Diese Blume läßt nie den blaffen Reiz, nie die Begierde dein Antlitz verwüsten. Sei aus der Hütte geboren, arm wie Maria, die geringe Magd, aber sei reines Herzens, so bist du die Wonne der Menschheit. Gib dem Gegentheile Raum, und dein guter Engel, deine reinen Freunde, wenden ihr Antlitz von dir ab und von den Rosen wirfst du Dornen ernten, mögen dich auch im Uebrigen Schönheit und Reichthum umgeben.

Es ist die zweite Blume die Frömmigkeit. Sie ist eng verflochten mit der ersten. Nur ein frommes Mädchen wird gesegnet sein wie Maria, die Goldseligste unter den Weibern. Aber thätig muß diese Frömmigkeit sein: beten und arbeiten, rathen und thaten und besonders das Schweizermädchen, wenn es einer Gertrud würdig werden will. Fromm, nicht frömmelnd mußt du sein, wenn einst das jüngere Geschlecht ein Vorbild an dir sehen soll.

Die dritte Blume ist die Kraft.

Schon die Gesundheit des Leibes ist für dich und andere ein unschätzbares Gut, das du nicht durch Eitelkeit, Hoffahrt und Ueppigkeit zerstören sollst, aber noch mehr gilt dir die Kraft der Seele, die zu Leiden dich befähigt, vor denen selbst der stärkere Mann zurückschreckt und die lieber den Tod als die Schande wählt.

Vor Allem aber sei die Liebe die vierte Blume, die durch dein ganzes Leben blühe, — die Liebe, die Welt und Sünde überwindet und die einst dich befähigt, eine treue Mutter der Deinen zu sein.

Endlich sei die Freiheit deine Blume!

Frei wie die Jungfrau der Berge und fest wie sie, stehe die Schweizerin. Dann wird sie auch eine Mutter sein ihrem Volke! Erhebe dich an den Beispielen aus der vaterländischen Geschichte; wende den Blick zu Appenzells Sonnenhügeln oder zu Berns Grauhölze, überall winkt dir ein starkes, freiheitsliebendes Frauengeschlecht entgegen. Folge ihm nach!

Und in allen Wegen, wo du nur kannst, — schließ an die Familie, ans Vaterland dich an; da sind die Wurzeln deiner Kraft!

Sollte aber ein härteres Schicksal dich allein in die Welt gestellt haben, so wende den Blick zur Höhe, wie Maria, und auch dich wird ein Engel grüßen; erinnere dich im irdischen Gewebe stets, daß Arbeit adelt, nicht entehrt, und du wirfst dir auf alle Fälle eine geachtete Stellung verschaffen.

„Bewahre dir stets selbst deine Würde
Und Niemand wird sie dir rauben.“

Die gegenwärtige gesellschaftliche (soziale) Stellung der Frau richtet aber an dieselbe nebst den Cardinaltugenden noch besondere Anforderungen, denen sie muß entsprechen können. Manche Geseßgebungen, voraus die bernerische, gewähren für die Volljährigkeit des Mädchens oder der Frau das Selbstverfügungsrecht über Vermögen, Erwerb u. dgl. und bestimmen nur ausnahmsweise Beiständer oder Vögte. Dies Verfügungsrecht, soll es dem weiblichen Geschlechte nicht zum Schaden gereichen, erfordert einen nicht unbedeutenden Grad allgemeiner Bildung, die sich das Mädchen durch die Schule, durch gute Lektüre (nicht Lesewuth), durch Umgang und eigene Beobachtung erwerben kann. Nichts in Küche und Keller, in Haus und Hof, erscheine ihr geringfügig; denn Alles kann zu Nutzen oder Schaden sich wenden. Kenntnisse aus der Chemie sind heute der Hausfrau für die Küche

und das Waschhaus wichtiger, als solche aus der Mythologie oder Götterlehre; einfache Rechtsbegriffe, aus vaterländischer Geschichte und Verfassungskunde geschöpft, zieren dich mehr und reichen weiter als alle Romane der Welt und wie willst du einst, wie Gertrud, deine Kinder lehren, wenn du selbst keine Kenntniß der dich umgebenden Natur hast.

Das ist die wahre Emanzipation der Frau, will sagen Selbstständigkeitserklärung — frei sich zu machen von den Banden des Vorurtheils, der Unwissenheit, der Bequemlichkeit und Schlimmerem und fehlt dir einst jeder Rath und jede Stütze, so nimm das „Buch der Bücher“ zur Hand und wende dich dahin, woher jede Hülfe kommt!

Die Ordensschwestern im Jura.

IV.

Dieser Widerstand richtete sich zunächst gegen das neugegründete paritätische Lehrerinnenseminar in Delsberg. Bekanntlich haben wir noch immer Leute, welche glauben, es sei im katholischen Jura kein anderer öffentlicher Kultus gesetzlich berechtigt, als der katholische, keine andern Lehrer als katholische, ja auch keine andern Kinder und keine andern Bürger. Solche Doktrinen wurden im Jahr 1865 gleichzeitig mit dem Rundschreiben des Erzbischofs Herman von Vikari in Freiburg gegen das badische Schulgesetz verbreitet. Seit dieser Zeit zeigt sich nun auch der erwähnte Widerstand.

Nach § 44 des Seminargegesetzes beruft die Erziehungsdirektion diejenigen Lehrer oder Lehrerinnen, welche es nöthig zu haben scheinen, zu den in den Seminarien angeordneten Wiederholungskursen ein. Die Schulinspektoren machen ihr die dahergigen Vorschläge. Sowohl nach den Anträgen des Herrn Pépignot sel., als auch nach denjenigen des gegenwärtigen Schulinspektors im Jura mußten auch Lehrschwestern einberufen werden. Der Erziehungsdirektor hat sich aus eigener Anschauung verschiedener von ihnen geleiteter Schulen überzeugt, daß diese letztern zu den schwächsten gehören und daß zu ihrer Entschuldigung höchstens das gesagt werden kann, es gebe — und zwar in der Regel in denselben Gemeinden — auch Knabenschulen, welche ebenfalls sehr schwach sind. Als nun im Jahre 1865 unter Anderm drei Lehrschwestern (eine Ursulinerin und zwei barmherzige Schwestern) zum Wiederholungskurse in Delsberg einberufen wurden, entzogen sich dieselben unter allerlei Vorwänden, mit Arzteugnissen u. dgl. Aber die Vermuthung lag nahe und wurde durch einzelne Entschuldigungen bekräftigt, daß die oben erwähnten Vorurtheile sie davon abhielten. Bedeutsam ist jedenfalls, daß damals ein einflußreicher katholischer Geistlicher des Jura dem Erziehungsdirektor schrieb, diese Lehrschwestern hätten eine große Abneigung gegen Wiederholungskurse im Lehrerinnenseminar und der jurassische Klerus sei demselben abgeneigt, der Erziehungsdirektor möge daher gestatten, daß die drei Lehrschwestern ihren Wiederholungskurs nach demselben Programm wie in Delsberg — im Pensionat von St. Ursanne durchmachen. Das war also der wahre Sinn des Widerstandes.

Auch gegen die Anstellung von Seminaristinnen an Primarschulen wird im Interesse der Lehrschwestern auf gesetzwidrige Weise gearbeitet. Es ist Ihnen (den Mitgliedern des Gr. Rathes) bereits durch die Rekursangelegenheit von Bassecourt bekannt, daß dieselben das Bestätigungsrecht der Erziehungsdirektion in Abrede stellt, um an die Stelle einer tüchtigen Seminaristin eine Lehrschwester wählen zu können. Es fehlt nicht an andern Beispielen. Die Gemeinde Bressaucourt

ließ im April dieses Jahres ihre Schule ausschreiben. Es meldete sich eine patentirte Seminaristin (Josephine Rossé); die Gemeinde wollte eine Lehrschwester; der Geistliche schickte ihr deshalb die Papiere zurück und hielt den Sommer hindurch selbst Schule. In Bure (gleich wie Br. im Amt Bruntrut) scheint man ebenfalls eine weltliche Lehrerin durch eine Lehrschwester ersetzen zu wollen. Die Schulkommission forderte erstere im Mai d. J. ohne Angabe der Motive auf, innert 8 Tagen ihre Demission zu geben; die Lehrerin, ihres guten Rechts bewußt, hat es bis jetzt noch nicht gethan.

In Et. Ursig ist gegenwärtig nur eine Lehrschwester angestellt. Als nämlich im Mai d. J. die eine der beiden Primarlehrerinnen, Schwester Saunier, starb, wurden die beiden Schulklassen sofort in eine vereinigt und zwar mit Recht; denn die vereinigte Schule zählt bloß 28 Kinder. Gleichwohl wurde Ende September der Staatsbeitrag drittes Quartal 1866 für zwei Lehrerinnen bezogen. (!) Für die verstorbene Lehrerin der eingegangenen Schulkasse wurde der Staatsbeitrag bezogen und quittirt von der uns bereits bekannten Pacifique Michon (Uneigennützigkeit!). (Dem Schulinspektor, welcher vierteljährlich die Anweisungen ausfertigt, war nämlich vom Tode der Schwester Saunier keine Mittheilung gemacht worden, ebenso wenig wie der Erziehungs-Direktion.) Der Geistliche von Damvant wollte, daß statt der Schwester Doyon eine andere Ursulinerin vom Kloster in Bruntrut geschickt werde (natürlich ohne Ausschreibung oder Mitwirkung der Erziehungs-Direktion). Da er diese vom Kloster nicht erhalten konnte, berief er eigenmächtig zwei barmherzige Schwestern. Nachdem deshalb beim Bischof Klage geführt und, wie es scheint, eingeschritten worden ist, hält der Pfarrer selbst Schule.

Es ist dies ein frappanter Beweis, wie die Ordenshäuser, wenn ihnen einmal von einer Gemeinde die Mädchenschule übertragen ist, mit diesen Schulen umgehen zu dürfen glauben. Sie berufen beliebig Lehrschwestern zurück und stellen andere an, selbst unpatentirte Novizen, oder solche Lehrerinnen, deren Zurückziehung vom Unterricht bereits Schulinspektor Péquignot verlangt hatte, so daß die Schulkommission nie weiß, woran sie ist. Will aber einmal die Schulkommission von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, so beruft sich die Supérieure des Klosters auf Art. 13 seiner Statuten, nach welchen die Wahl der Lehrschwestern, welche den Jugendunterricht zu leiten haben, der Supérieure zustehe. (Die Erziehungs-Direktion verlangte diesen Sommer von der Supérieure die Statuten ihres Ordens. Dieselben wurden ihr zuerst verweigert, hernach wurde ein sogen. Plan abrégé de l'institut des Soeurs Ursulines à Porrentruy geschickt, in welchem aber kein solcher § 13, überhaupt kein § 13 sich befindet.)

Die früher genannten Ordenshäuser kommen nicht einfach als bloße Ordenshäuser in Betracht, sondern auch als Vorbildungsanstalten für Lehrerinnen unsers Vaterlandes; denn mit beiden sind Pensionate verbunden, welche von Jahr zu Jahr größere Ausdehnung gewinnen, so sehr, daß mit einigem Anschein von Recht behauptet wird, sie seien eine nicht unbedeutende Verdienstquelle für die betreffenden Ortschaften; um so mehr muß aber auch das Land sich fragen, ob Anstalten von solcher Bedeutung ihm von Nutzen seien. In welchem Geiste Nonnen, welche überdies in ihrer Mehrzahl dem Auslande angehören, unsere Lehrerinnen erziehen werden, braucht Ihnen nicht auseinandergelegt zu werden. Ebenso wesentlich aber ist

der andere Umstand, daß die Vorbildung, welche in diesen Anstalten geholt wird, für Lehrerinnen durchaus ungenügend ist und in keiner Weise mit den Resultaten des Seminars in Delsberg verglichen werden kann. Es zeigt sich dies, den Mittheilungen der Examinatoren zu Folge, bei den Patentprüfungen, an welchen hie und da eine Lehrschwester aus Mitleiden promovirt wird, noch deutlicher aber an den geringen Resultaten der von Lehrschwestern geleiteten Schulen, und noch besser, wenn man sich die betreffenden Pensionate selbst ansieht. Man lasse sich nicht täuschen durch Brodierarbeiten, durch gedächtnismäßig eingedrückte Fragmente über Literatur und Geschichte. Mangelhaftes Lesen und Schreiben in der Muttersprache, unvollständige Kenntniß der vier Spezies mit ganzen Zahlen und leichten Brüchen — überhaupt eine geringere Bildung als sie in den Oberklassen unserer deutschen Primarschulen gewöhnlich ist, das ist die Eigenthümlichkeit der obersten Klassen unserer geistlichen Pensionate im Jura. Kein Wunder, daß die meisten der mit Lehrschwestern besetzten Schulen so planlos und unpädagogisch geleitet werden. — Auf all diese Thatsachen gestützt, beantragt die Erziehungs-Direktion, der Gr. Rath möge beschließen:

Die Angehörigen der erwähnten Orden sind, vom 1. Mai 1867 an, auf so lange, als sie ihren Orden nicht verlassen, von der Bekleidung öffentlicher Schulstellen ausgeschlossen.

Bern. N.-N.-Verhandlungen. 1) Zum Lehrer der Musterschule am Seminar zu Münchenbuchsee wurde definitiv gewählt Hr. Jakob, der bisherige. 2) Beim Gr. Rathe wird eine Abänderung von § 7 des Sekundarschulgesetzes von 1856 in dem Sinne beantragt, daß sich der Staat bei Errichtung eigener Lokalien für die Sekundarschule in der nämlichen Weise und unter den nämlichen Bedingungen, wie bei Errichtung von Primarschulgebäuden, theilge.

Versammlung

der **Kreisssynode Büren**, Samstags den 23. d., Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause zu Büren.
Traktanda: die obligatorischen Fragen.

Bel p. Sekundarschule.

Jahresprüfung den 2. und 3. April 1867, je von Morgens 8 Uhr an.

Neu eintretende Schüler und Schülerinnen können sich bis den 27. April bei dem Präsidenten der Schulkommission, Herrn Regierungs-Statthalter Zimmermann, in Belp, ansprechen lassen. Auch werden 4 1/2 ledig werdende Freistellen zur Anmeldung ausgeschrieben. Ueberhaupt wird zu vielfacher Theilnahme hiemit freundlich eingeladen.

Belp, den 9. März 1867.

Namens der Schulkommission:
Der Sekretär: C. Gasser.

Examenblätter,

einfach und doppelt linirt, auf festem Papier, das Duq. zu 30 Ct., sowie sämmtliche

Schulbücher und Schulmaterialien,

zu denselben Preisen wie in Bern, hält die Unterzeichnete vorrätzig und macht hierauf die Lit. Lehrerschaft des Oberlandes ergebenst aufmerksam.

Buchhandlung S. Blom,
in Thun.

Verichtigung: Am Schlusse des Leitartikels in No. 10 „Zur Realbuchfrage III“ soll es heißen „voranschicken“ statt „voranschieben“.